

# AMTSBLATT

des

## k. und k. Kreiskommandos in Wierzbnik.

**6. Stück.—Ausgegeben und versendet am 11. Dezember 1915.**



### 80.

### Aufstellung der Gemeindegerichte.

Mit dem 1. Dezember 1915 werden folgende Gemeindegerichte aufgestellt, welche ihre Amtstätigkeit am selben Tage aufnehmen:

1.) Gemeindegericht in Ciepielów, für die Gemeinden Ciepielów, Łaziska und Miechów.

Kazimir Boski als Gemeinderichter
Michał Gołębiów, Franz Kieszkowski und Józef Gorczyca } als Schöffen

2.) Gemeindegericht in Iłża, für die Gemeinden Błaziny, Iłża und Krzyżanowice.

Edward Ludwikowski als Gemeinderichter
Jan Kostrzewa, Antoni Nobis und Ludwik Woźnicki } als Schöffen
Kajetan Tomikowski als Gerichtsschreiber.

3.) Gemeindegericht in Lipsko, für die Gemeinden Chotcza, Dziurków, Lipsko und Solec.

Ladislaus Jasieński als Gemeinderichter
Stanislaus Figura, Jan Kwiatkowski und Adam Przepiórka } als Schöffen
Maciej Grzyb als Gerichtsschreiber.

4.) Gemeindegericht in Sienno, für die Gemeinden Rzeczniów, Sienno und Wierzchowiska.

Lucyan Pruszkowski als Gemeinderichter
Józef Kaszuba, Ladislaus Tomanek und Johann Zacharski } als Schöffen

5.) Gemeindegericht in Tarłów, für die Gemeinden Ciszyca Górna, Pawłowice und Pętkowice.

Ladislaus Targowski als Gemeinderichter
Alexander Chechliński, Franz Twardowski und Adalbert Zubrzycki } als Schöffen
Daniel Chmielewski als Gerichtsschreiber.

6.) Gemeindegericht in Wąchock, für die Gemeinden Mirzec, Skarżysko Kościelne und Wielka Wieś.

Theodor Kraszewski als Gemeinderichter

Ladislaus Franczyk,<br>Dyonis Mondzik und<br>Leon Piętak } als Schöffen

Franz Kowalski als Gerichtsschreiber.

7.) Gemeindegericht in Wierzbnik, für die Gemeinden Rzepin, Tarczek und Wierzbnik.

Ladislaus Komornicki als Gemeinderichter

Johann Saramek,<br>Stanislaus Sepioł und<br>Andreas Skórski } als Schöffen

Die sachliche Kompetenz der Gemeindegerichte bleibt dieselbe, wie bei den früher bestandenen Gemeindegerichten.

Der Rechtsmittelweg geht von den Gemeindegerichten an das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik, welches endgiltig entscheidet.

Für diejenigen Strafsachen, für welche die Gemeindegerichte laut Landesverfassung unzuständig sind, ist das Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik, welches nach dem Feldverfahren in erster und einziger Instanz entscheidet, zuständig.

Für die Zivilsachen, welche nicht zur Zuständigkeit der Gemeindegerichte laut Landesverfassung gehören, ist das Gericht des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik kompetent, welches in erster Instanz entscheidet.

Gegen die Entscheidungen dieses Gerichtes geht der Rechtsmittelweg an das Berufungsgericht beim k. u. k. Militärgeneralgouvernement in Lublin, welches als zweite Instanz endgiltig entscheidet.

Die Rechtsmittelfristen gegen die Entscheidungen der Gemeindegerichte in erster Instanz und des Gerichtes des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik in jenen Zivilsachen, in welchen dieses Gericht in erster Instanz entscheidet, bleiben unverändert und zwar:

I. In Zivilrechtsangelegenheiten:

1. Appelationsfrist gegen Urteile—1 Monat, gegen Kontumazurteile 14 Tage.

2. Rekursfrist gegen Beschlüsse und Bescheide 7 Tage.

II. In Strafsachen:

1. Appelations-(Oppositions) Frist gegen Urteile 14 Tage.

2. Rekurs- (Beschwerde) Frist gegen Bescheide 7 Tage.

Der Postenlauf wird nicht eingerechnet, es genügt, wenn das Schriftstück innerhalb der Frist der Post zur Beförderung übergeben wird.

Dies ist der Kreisbevölkerung durch die Gemeinde- und Ortsvorsteher zu verlautbaren und die Bevölkerung aufzufordern, sich nach Aufstellung der Gemeindegerichte in den Zivil- und Strafsachen, welche nach Landesverfassung in die Kompetenz dieser Gerichte fallen, an diese direkt zu wenden.

## 81.

### Unterstellung der Berg- und Hüttenbetriebe mit dem Mil.-Bergamte Dąbrowa unter das Etappenoberkommando.

In teilweiser Abänderung der Grundzüge für die Militärverwaltung in Russich-Polen von August Op. MV. Nr. 90.000 wird mit Befehl des AOK. Op. MV. Nr. 106.431 vom 9. November 1915 das k. u. k. Militärbergamt Dąbrowa mit nachstehend angeführten Berg- und Hüttenbetrieben bis auf Weiteres direkt dem AOK./EOK. unterstellt.

Die dem Militärbergamte zugewiesenen Betriebe sind:

1). Alle Kohlenbergbaue,

2). Alle Erzbergbaue und Erzlagerstätten, also Eisen-, Kupfer-, Blei-, Zink-, Schwefelkies- und Schwefelerze,

3). Die Aufbereitungsanlagen,

4). Die Zink-, Blei- und Kupferhütten,

5). Die Eisenhütten: Huta Bankowa, Ostrowiec, Wierzbnik-Starachowice, Bzin-Skarżysko, Stąporków (Końsk), die Giessereien Nieborów (Końsk), Stary Niekłań, Suchedniów,

6). Die Maschinenfabriken und Reparaturwerkstätten Niwka-Dąbrowa, Fitzner und Gamper in Dąbrowa, der Drahtzug (Stacheldrahterzeugung) in Slawków, die Verzinkerei Westen in Olkusz,

7). Die Sprengstoffabriken und zwar für Miedziankit, flüssige Luft und die Chloratfabrikation,

8). Alle für den Betrieb dieser Anlagen bestimmten Kommunikationen, also insbesonders Feldbahnen.

## 82.

### Einführung der daktyloskopischen Fingerabdrücke als Identitätsnachweis.

Im Sinne der Verordnung des k. u. k. Armeeoberkommandos / Etappenoberkommandos Op. M. V. Nr. 72788 vom 17./8. l. J. wird bei Ausstellung von Reisepässen und Identitätskarten fakultativ, daher ohne jeden Zwang auf die Partei, der Abdruck des Zeigefingers der rechten Hand des Inhabers dem Dokumente beigegeben.

Es ergeht daher die Aufforderung, dass jedermann in seinem eigenen Interesse seine Ausweispapiere (Reisepass, Identitätskarte) mit dem amtlich aufgenommenen Fingerabdruck versehen soll.

## 83.

### Beschleunigung der Drescharbeiten.

Nachdem die Arbeiten im Felde teils beendet sind, teils durch die Witterungsverhältnisse eingestellt werden mussten, so werden alle Landwirte aufgefordert, den Drusch mit allen zu Gebote stehenden Mitteln und Arbeitskräften aufzunehmen.

Hiebei ist jedoch die grösste Sorgfalt darauf zu verwenden, dass das Getreide trocken in den Speichern eingelagert werden kann.

## 84.

### Massnahmen gegen die Verbreitung der Hundewut.

Wegen Umsichgreifens der Hundewut erlässt das k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik auf Grund der Bestimmungen der §§ 2, 23, 25, 41 und 42 des Gesetzes vom 6. August 1909, Vdg. Bl. 177, sowie der Durchführungsverordnung vom 15. Oktober 1909, Vdg. Bl. 178, nachstehende Anordnung:

1.) In allen Ortschaften des Kreises Iłża müssen bis auf Weiteres sämtliche Hunde zur Tages- und Nachtzeit entweder an starken Ketten angebunden gehalten werden, oder mit festen und dicht geflochtenen Maulkörben, welche das Beissen des Hundes ausschliessen, versehen sein.

Ausgenommen hievon sind Jagd- und Schäferhunde, und zwar, die ersteren für die Zeit vom Beginne bis zum Ende der Jagd, die letzteren, insolange sie die Herden bewachen. Innerhalb dieser Zeit können diese Hunde ohne Maulkorb gelassen werden.

Hunde, welche nicht nach der obigen Vorschrift gehalten werden, sind zu vertilgen.

2.) Hunde und Katzen, welche mit einem mit Wutkrankheit behafteten Tiere in Berührung gekommen sind, sind unbedingt sofort zu vertil-

gen, andere Tiere hingegen sind, soferne deren Eigentümer nicht gewillt sind, dieselben vertilgen zu lassen, auf 4 Monate unter tierärztliche Beobachtung zu stellen.

3.) Wutkranke oder wutverdächtige Tiere, von welchen Menschen gebissen worden sein sollen, sind, soferne dies überhaupt möglich und mit keiner Gefahr verbunden ist, einzufangen und bis zur Ankunft des Kreistierarztes beim Leben zu belassen.

4.) Kadaver von wutkranken oder wutverdächtigen Tieren dürfen nicht eröffnet werden, sondern müssen auf einem sicheren und nicht zugänglichen Platze bis zur Ankunft des entsendeten Kreistierarztes gehalten werden.

5.) Wutkranke und wutverdächtige Tiere sind von der Schlachtung ausgenommen.

6.) Bei jedem Falle von Wutkrankheit, sowie bei etwaigem Seuchenverdach, ist ungesäumt an das k. u. k. Kreiskommando die Anzeige zu erstatten.

Für die Durchführung dieser Verordnung sind die Gemeindevorsteher persönlich verantwortlich.

Übertretungen der obigen Vorschriften werden im Sinne der §§ 63, 66 und 67 des Gesetzes vom 6./8. 1909, Vdg. Bl. Nr. 177 strenge geahndet.

## 85.

## Vorschriften zur Regelung der Erzeugung von Mahlprodukten.

Kontrolle der Mühlen durch die Organe des k. u. k. Kreiskommandos.

Zur einheitlichen Regelung der Mehlerzeugung für den Lokalkonsum im Bereiche des Kreiskommandos werden auf Grund der Vdg. des Militärgeneralgouvernements vom 8. November 1915, № 4325 nachstehende Vorschriften erlassen.

### A. Grossmühlen.

1.) Folgende Mühlen werden als Grossmühlen bezeichnet und der Kontrolle des k. u. k. Kreiskommandos unterworfen:

a) Wąchock, Pächter: Grossmann Jozef,

b) Iłża, Besitzer: Barczyński Adam,

c) Rekówka, Besitzer: Elenbogen Schlojma,

d) Bałtów, Besitzer: Fürst Drucki Lubecki.

2.) Die Grossmühlen sind verpflichtet, nach Massgabe ihrer Leistungsfähigkeit zu arbeiten.

3.) Die Eigentümer oder Pächter dieser Grossmühlen dürfen innerhalb der Grenzen des Kreises Getreide einkaufen, jedoch und in Folgenden, einer jeden Mühle vorgeschriebenen Mengen:

a) Wąchock: 3000 kg per Tag,

b) Iłża: 2500 kg per Tag,

c) Rekówka: 2500 kg per Tag,

d) Bałtów: 2500 kg per Tag.

Diese vorgechriebenen Kontingente werden zur Deckung des Mehlkonsums dienen und in folgender Weise verteilt:

1) Mühle Wąchock für die Gemeinden: Wierzbnik, Wielka Wieś, Skarżysko Kościelne, Mirzec, Rzepin, Tarczek;

2) Mühle Iłża für die Gemeinden: Iłża, Krzyżanowice, Błaziny, Rzeczniów;

3) Mühle Bałtów für die Gemeinden: Sienno, Pętkowice, Pawłowice, Solec, Dziurków, Ciszyca Górna;

4) Mühle Rekówka für die Gemeinden: Lipsko, Chotcza, Ciepielów, Łazisko, Wierzchowiska, Miechów.

4.) Die mit Punkt 3 vorgeschriebenen Getreidemengen dürfen die Grossmühlen nur auf Grund einer vom k. u. k. Kreiskommando ausgestellten Anweisung einkaufen.

5.) Die Grossmühlen dürfen nur folgende Mehlgattungen erzeugen:

**Weizenmehl**

| | Auszug | Mehlgattung | Type |
|---|---|---|---|
| 100 Teile Weizen | 20 % | Weizenmehl, weiss | A |
| | 55 % | Weizenkochmehl | B |
| | 20 % | Weizenkleie | |

**Roggenmehl**

| | Auszug | Mehlgattung | Type |
|---|---|---|---|
| 100 Teile Roggen | 80 % | Roggenbrotbackmehl | C |
| | 16 % | Roggenkleie | |

**Gerstenmehl**

| | Auszug | Mehlgattung |
|---|---|---|
| 100 Teile Gerste | 80 % | Gerstenmehl |
| | 16 % | Gerstenkleie |

**Roggenmehl**

| | Auszug | Mehlgattung |
|---|---|---|
| 100 Teile Roggen | 96 % | Roggenschwarzmehl |

Ausserdem dürfen Gerstengraupen in zwei Sorten, eine mittlere Nummer und die grösste Sorte, erzeugt und das für eigene Fütterungszwecke übergebene Getreide ausgeschrottet werden.

Ausser den vorerwähnten Mahlprodukten darf kein anderes Mahlgut erzeugt werden.

6.) Die Grossmühlen müssen ausser den durch eigenen Einkauf beschafften Getreidemengen auch das ihnen vom k. u. k. Kreiskommando oder von den Bürgerkomitees übergebene Getreide vermahlen; sonst dürfen sie aber kein anderes Getreide vermahlen.

7.) Der Mahllohn der Grossmühlen wird mit 2 K 50 h festgesetzt.

8.) Die Grossmühlen haben ein nach Muster A durch das k. u. k. Kreiskommando vorgeschriebenes Vormerkbuch zu führen und in der Anmerkungsrubrik dieses Buches ersichtlich zu machen, ob das Getreide gekauft, oder aber, bezw. von wem zum Vermahlen übergeben wurde.

9.) Zu jeder Grossmühle wird ein Kontrollorgan des k. u. k. Kreiskommandos zugeteilt. Die Kontrollorgane haben auf die genaue führung des Vormerkbuches, und Entrichtung des in Betracht kommenden Regiezuschlages des Getreidemonopols für das in den Grossmühlen erzeugte Konsummehl, auf den Betrieb und die genaueste Einhaltung der Mahlvorschriften zu achten.

Der Eigentümer der Grossmühle ist verpflichtet, dem zugeteilten Kontrollorgane in unmittelbarer Nähe der Mühle eine Wohnung mit der notwendigsten Einrichtung zur Verfügung zu stellen. Das in den Grossmühlen erzeugte Mahlgut darf nur jenen Personen verkauft werden, welche sich mit einer Anweisung des k. u. k. Kreiskommandos oder eines bürgerlichen Komitees ausweisen.

11.) Folgende Preise werden für die verschiedenen Mehlgattungen festgesetzt:

| Mehlgattung | Type | Grundpreis | | Regiezuschlag für den Müller | Regiezuschlag des Getreidemonopols | Zuschlag für Sack | Engros-Preis | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | K | h | K | K | K | K | h |
| Weizenmehl weiss | A | 53 | 10 | 1 | 2 | 2 | 58 | 10 |
| Weizenkochmehl | B | 35 | 10 | 1 | 2 | 2 | 40 | 10 |
| Roggenbrotbackmehl | C | 34 | 48 | 1 | 2 | 2 | 39 | 48 |
| Roggenschwarzmehl | — | 30 | 58 | 1 | 2 | 2 | 35 | 58 |
| Gerstenmehl | — | 34 | 48 | 1 | 2 | 2 | 39 | 48 |
| Gerstengraupen mittel | — | 37 | — | 1 | 2 | 2 | 42 | — |
| Gerstengraupen grob | — | 35 | — | 1 | 2 | 2 | 40 | — |
| Kleie | — | — | — | — | — | — | 12 | — |

Obige Preise verstehen sich für 100 kg loco Mühle und schliessen in sich:

a) Regiezuschlag für den Müller:

1 K pro 100 kg. zur Deckung der Getreideeinkaufskosten, Zufuhr des Müllers u. s. w.;

b) Regiezuschlag des Getreidemonopols:

2 K von je 100 kg. des in der Mühle erzeugten Konsummehles;

c) Zuschlag für den Sack:

2 K pro 100 kg.

Falls der Käufer eigene Säcke beistellt, erniedrigt sich der Preis für 100 kg. um 2 Kronen.

12.) Der Regiezuschlag des Getreidemonopols bildet eine Einnahme der k. u. k. Militär-Verwaltung und wird auf Grund des Vormerkbuches je 10- tägig von den k. u. k. Finazbehörden einkassiert. Diese Letzteren werden die Verrechnung im Vormerkbuche ersichtlich machen und über den einkassierten Betrag eine ordnungsmässige Quittung ausstellen, welche aufzubewahren ist.

13.) Die Grossmühlen müssen im Besitze einer gut funktionierenden Dezimalwage und von Kilogrammgewichten sein. Diese Letzteren können beim k. und k. Kreiskommando gekauft werden.

## B. Kleinmühlen.

1.) Alle anderen, früher nicht erwähnten, Mühlen werden als Kleinmühlen bezeichnet.

2.) Nur solche Kleinmühlen dürfen Getreide vermahlen, welche schon im November dieses Jahres im Betrieb standen. Es ist verboten, neue oder bisher untätige Mühlen ohne besondere Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos in Betrieb zu setzen.

3.) Die Kleinmühlen dürfen kein Getreide einkaufen, sowie auch kein Getreide der Händler zum Vermahlen annehmen; sie dürfen lediglich nur solches Getreide vermahlen, welches ihnen die Ortsbevölkerung zum eigenen Konsum übergibt oder solches, welches ihnen vom k. u. k. Kreiskommando oder von den Bürgerkomitees übergeben wird.

4.) Die Kleinmühlen haben ein vom k. u. k. Kreiskommando laut Muster B vorgeschriebenes Vormerkbuch zu führen, aus welchem der Name und der Wohnort des Eigentümers des Getreides, die Gattung und Menge desselben, sowie auch die Mehlgattung, welche aus dem Getreide erzeugt wurde, und der Tag der Ablieferung des Mahlgutes ersichtlich wären.

5.) Die Kleinmühlen dürfen nur jene Mehlgattungen erzeugen, welche mit Punkt A 5 obiger Vorschriften für Grossmühlen vorgeschrieben wurden.

6.) Der Mahllohn der Kleinmühlen beträgt 2 K für 100 kg Getreide und darf Getreide an Stelle des Mahllohnes nicht angenommen werden. Auch darf für das übernommene Getreide nicht fertiges Mehl eingetauscht werden.

## C. Kleinverschleiss für Mehl.

1.) Mit Verfügung des k. u. k. Kreiskommandos, welche im hiesigen Amtsblatte vom 22. November 1915 verlautbart wurde, hat das k. u. k. Kreiskommando die Bürgerkomittees mit der Bestimmung jeder Geschäfte, welche berechtigt werden, Mahlerzeugnisse zu verkaufen, betraut. Diesen Geschäften wird auch die Menge des Mehles, welches sie wöchentlich kaufen dürfen, vorgeschrieben.

2.) Die Preise für die verschiedenen Mehlgattungen werden im Kleinverschleiss für 100 kg, wie folgt, festgesetzt:

| Mehlgattung | Type | Preis | |
|---|---|---|---|
| | | K | h |
| Weizenmehl, weiss | A | 62 | 10 |
| Weizenkochmehl | B | 44 | 10 |
| Roggenbrotbackmehl | C | 43 | 48 |
| Roggenschwarzmehl | — | 39 | 58 |
| Gerstenmehl | — | 43 | 48 |
| Gerstengraupen, mittel | — | 46 | — |
| Gerstengraupen, grob | — | 44 | — |
| Kleie | — | 14 | — |

Dem obigen Preise darf für die Zufuhr von der Mühle ein Betrag zugeschlagen werden, welcher 10 h für 100 kg. und 1 km (Werst) Entfernung von der Mühle beträgt.

3.) Bei Abgabe von Mehl unter 1 kg haben die Bruchteile unter 1 Heller für einen ganzen Heller zu gelten.

Jedes dieser Geschäfte muss an einer sichtbaren Stelle einen Preistarif für die verschiedenen Mehlgattungen, schon mit Anrechnung des Frachtzuschlages, anbringen. Dieser Preistarif muss vom Bürgerkomitee bestätigt sein. Ausserdem ist jeder Verschleisser von Mehl verpflichtet, die in seiner Verkaufsstelle befindlichen Mehlvorräte auf einer deutlichen Aufschrift nach den einzelnen Gattungen zu bezeichnen und auf dieser auch die Preise der einzelnen Mehlgattungen nach Gewicht ersichtlich zu machen.

5.) Bäckereien, welche von den Bürgerkomitees eine Bewilligung zum Einkaufe von Mehl erhalten werden, dürfen nur folgende Brotgattungen erzeugen:

a) Schwarzes Brot (landesüblich) aus Roggenschwarzmehl;

b) Roggenbrot aus Roggenbrotbackmehl;

c) Weisse Semmel aus weissem Weizenmehl.

Die Erzeugung einer anderen Brotgattung ist verboten.

Für obige Brotgattungen werden folgende Maximalpreise festgesetzt:

a) 1 Russ Pfund schwarzes Roggenbrot . . . . . 16 h

b) 1 Russ. Pfund Roggenbrotbackmehl . . . . . 24 „

c) 1 Russ. Pfund Weisse Semmel . 34 „

Das Verlangen und Zahlen höherer Preise, als der oben festgesetzen, ist verboten.

### D. Strafbestimmungen.

Übertretungen dieser Vorschriften werden nach § 13 der Verordnung des Armeekommandos vom 26. Juli 1915, Nr. 27 mit Geldstrafen bis zu 5000 K, oder mit Arrest bis zu 6 Monaten geahndet.

Eventuell kann auch Entziehung des Vermahlungsrechtes hinzutreten.

### E. Inkrafttreten dieser Verordnung.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung im Amtsblatte des k. u. k. Kreiskommandos in Kraft.

## 86.

## Bestrafungen.

### Vom k. u. k. Kreiskommando in Wierzbnik wurden bestraft.

1.) Icek Salzstein und Josel Szmul Dresner aus Solec wurden wegen unbefugten Einkaufes und Ausfuhr von Waren mit dem Erkenntnis vom 13/10 1915, № 543 zu einer Geldstrafe von je 10 K verurteilt.

2.) Dawid Wassermann und Rywan Kestenberg aus Chotcza Górna, Szyja Kestenberg aus Jarentowskie Pole und Moses Kestenberg aus Chotcza wurden wegen unbefugter Ausfuhr von Geflügel und Nahrungsmitteln mit dem Erkenntnis vom 15/10 1915, № 638 zu Geldstrafen und zwar:

Dawid Wassermann von 20 K, Rywan und Szyja Kestenberg von je 5 K und Moses Kestenberg von 50 K verurteilt und wurde der Verfall der beschlagnahmten Gegenstände ausgesprochen.

3.) Mosiek Goldstein aus Zwoleń, Kreis Kozienice, wurde mit dem Erkenntnis vom 15/10 1915, № 638 wegen versuchter Ausfuhr von Fischen aus dem Kreise Iłża, zum Verfall der Fische verurteilt.

4.) Pinkas Langer und Hersch Zobermann aus Iłża wurden mit dem Erkenntnis vom 19/10 1915, № 321 wegen unbefugten Verkaufes bzw Einkaufes von Getreide zu einer Geldstrafe von je 10 K verurteilt und wurde zugleich der Verfall der konfiszierten 4 Mtz. Gerste ausgesprochen.

5.) Izrael Icek Silberman aus Szydłowiec, Kreis Końskie, wurde mit dem Erkenntnis vom vom 21/9 1915, № 151 wegen unerlaubten Mehleinkaufes zu einer Geldstrafe von 10 K verurteilt.

6.) Szymon Sobczak aus Jadowniki, Gemeinde Tarczek, und Franz Kozieł aus Rzepin, wurden mit dem Erkenntnis von 21 Oktober 1915, № 817 wegen unerlaubten Verkaufes von Getreide zu je 2 K Geldstrafe verurteilt und wurde gleichzeitig der Verfall des konfiszierten Getreides ausgesprochen.

7.) Zysel Ehrlich aus Ostrowiec, Kreis Opatów, wurde mit dem Erkenntnis vom 21/10 1915, № 818 wegen versuchter Ausfuhr von Fischen aus dem Kreise Iłża zu einer Geldstrafe von 10 K verurteilt und wurde gleichzeitig der Verfall der konfiszierten Fische ausgesprochen.

8.) Mendel Herschenkorn aus Radom wurde mit dem Erkenntnis vom 22/10 1915, № 370 wegen unbefugter Ausfuhr bzw. versuchter Ausfuhr von Getreide und Geflügel aus dem Kreise Iłża, zu einer Geldstrafe von 50 K verurteilt und wurde gleichzeitig der Verfall des konfiszierten Getreides und Geflügels und zwar von 4 Mtz. Gerste, 5 Mtz. Kornmehl und 10 Gänsen ausgesprochen.

9.) Adam Kukliński aus Zwoleń, Kreis Końskie, wurde mit dem Erkenntnis vom 23/10 1915, № 938 wegen versuchter Ausfuhr von 3 Schweinen aus dem Kreise Iłża, zu einer Geldstrafe von 20 K verurteilt u. wurden die konfiszierten Schweine für verfallen erklärt.

10.) Abuś Goldberg aus Czerwona, Gemeinde Łaziska, wurde mit dem Erkenntnis vom 25/10 1915, № 394 wegen versuchter Ausfuhr von 18 Gänsen aus dem Kreise Iłża zur Arreststrafe in der Dauer von 24 Stunden verurteilt; gleichzeitig wurde der Verfall der konfiszierten Gänse ausgesprochen.

11.) Szaja Szankowicz aus Ciepielów wurde mit dem Erkenntnis vom 28/10 1915, № 275, wegen beleidigenden Benehmens gegenüber der Person des Wójts zu einer Geldstrafe von 40 K verurteilt.

12.) Antonina Jęczmień aus Mirzec wurde mit dem Erkenntnis vom 28/10 1915, № 1063 wegen unerlaubten Verkaufes von Getreide zu einer Geldstrafe von 2 K verurteilt; gleichzeitig wurde der Verfall des konfiszierten Getreides ausgesprochen.

13.) Pipek Sandel aus Łomna, Gemeinde Tarczek, wurde mit dem Erkenntnis vom 28/10 1915, № 430 wegen unbefugten Schnapsausschankes und Spezereiwarenhandels zu einer Geldstrafe von 50 K verurteilt; gleichzeitig wurde der Verfall des konfiszierten Schnapses ausgesprochen.

14.) Szloma Milrad aus Iłża wurde mit dem Erkenntnis vom 28/10 1915, № 668 wegen unerlaubten Schnapsausschankes zu einer Geldstrafe von 40 K verurteilt; gleichzeitig wurde der Verfall des konfiszierten Schnapses ausgesprochen.

15.) Adam Skoczylas aus Tymienica Nowa, Mikołaj und Wojciech Michalski aus Siekierka Stara, Gemeinde Chotcza Górna, wurden mit dem Erkenntnis vom 28/10 1915, № 495, wegen Nichtbeistellung der Vorspänne für die Ortsschulze (sołtyse) zu einer Geldstrafe von je 4 K verurteilt.

16.) Eisig Borenstein aus Pinek ad Kazanów wurde mit dem Erkenntnis vom 28/10 1915, № 160 wegen unbefugten Schnapsausschankes zu einer Geldstrafe von 40 K verurteilt und wurde gleichzeitig der Verfall der konfiszierten Getränke ausgesprochen.

17.) Piotr Wierzbicki aus Katków, Gemeinde Ciepielów, wurde mit dem Erkenntnis vom 9/11 1915, № 1569 wegen versuchter Ausfuhr einer Kuh aus dem Kreise Iłża zu einer Geldstrafe von 10 K verurteilt; gleichzeitig wurde der Verfall der konfiszierten Kuh ausgesprochen.

## Gerichtliche Bestrafungen.

Mit dem rechtskräftigen Urteile des k. u. k. Feldgerichtes des 4. Armee-Etappen-Kommandos vom 16. September l. J., wurde der Landmann Edmund Janicki, Maurergehilfe Stanisław Okowańczyk, der Gärtnergehilfe Bolesław Ochnio, der Steinklopfer Josef Kobiałka, der Schlossergeselle Zygmunt Kubaczyński, der Taglöhner Julian Gołbiak und der Drechslergeselle Maximilian Koniak, sämtliche aus Radzin, Gouvernement Lublin in Polen, ferner der Taglöhner Josef Niedziułka aus Bobernia, Bezirk Radzin und der Schustergehilfe Karl Jaszczuk aus Ges, Bezirk Radzin, Gouvernement Lublin, des Verbrechens der Ausspähung nach § 321. M. St. G., begangen dadurch, dass sie zur Kriegszeit, sämtliche im Sommer 1915, von der russischen Kundschafterstelle in Radzin als Spione (razwiedczyk) gegen Österreich und die Verbündeten sich aufnehmen, sowie in die Liste der russischen Spione eintragen liessen, dass sie ferner *alle* ursächlich ihrer Aufnahme als Ausspäher ihnen von russischen Kundschaftsoffizier an die Hand übergebenen Geldbeträge, zumeist 50 Rubel und noch mehr, annahmen, ferner, dass sie, von dem russischen Kundschaftsoffizier damit betraut, an der Weichsel, bzw. im Raume zwischen Weichsel und Bug, Stellungen, Bewegungen, Befestigungen, Verhältnisse betreffend Munition, Zusammensetzung, Stärke, Brückenbauten, etc. etc. der öster.-ung. (bzw. der verbündeten) Truppen auszukundschaften und dem russischen Kundschaftsbureau bekanntzugeben, wobei einzelnen mitunter bei guter Lösung des Auftrages, ein bis mehrere Hundert Rubel

als Entlohnung in Aussicht gestellt wurden, die Realisierung der erhaltenen Aufträge zum Nachteile der österr. (oder verbündeten) Truppen anstrebten, dass ferner Josef Kobiałka, Zygmunt Kubaczyński, Stanislaus Okowańczyk, Edmund Janicki, Julian Gołbiak, Josef Niedziułka, Bolesław Ochnio und Karl Jaszczuk beim Rückzuge der Russen in den von österr. Truppen besetzten Radzin als aufgenommene und in der russischen Kundschafterliste eingetragene Spione absichtlich zurückblieben oder absichtlich von den Russen zurückgelassen wurden, um die österr. Truppen auszuspähen und das Ergebnis ihrer Wahrnehmungen bei sich eventuell ergebenden Gelegenheiten den russischen Kundschaftsstellen mitzuteilen, schliesslich, dass Edmund Janicki den Zygmunt Kubaczyński, Zygmunt Kubaczyński den Ladislaus und Stefan Prokopnik, sowie den Josef Kobiałka und Julian Gołbiak, Julian Gołbiak den Niedziulka zum Kuntschafterdienste gegen die österr.-ung. Truppen aneiferten, indem sie ihnen den Gelderwerb anpriesen, und ausserdem ihnen durch Anempfehlung und sonstige Vermittlung behilflich waren als russische Spione in die Liste der russischen Ausspäher eingetragen und mit Ausspähungsaufträgen betraut zu werden, standrechtlich schuldig erkannt und hiefür und zwar: Janicki und Okowańczyk zum Tode durch den Strang, Ochnio, Kobiałka, Kubaczyński, Gołbiak, Niedziułka, Jaszczuk und Koniak zum schweren und verschärften Kerker in der Dauer von 18 Jahren und Zygmunt Kubaczyński zu 15-jährigem schweren und verschärften Kerker verurteilt.

---

Mit dem rechtskräftigen Urteile des Militärgerichtes des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik vom 27/xı l. J. wurde ver Grundwirt Piotr Skiba aus Lubienia, Gemeinde Wierzbnik, wegen des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung gemäss § 431 und 434a M. St. G. begangen dadurch, dass er am 19. Oktober 1915 in Lubienia gelegentlich eines Wortwechsels mit dem Oberförster Ladislaus Morawski demselben mit einer Haue eine allenfalls schwere Verletzung, obwohl daraus eine Gesundheitsstörung und Berufsunfähigkeit desselben von weniger, als zwanzigtägiger Dauer erfolgte, mit einem solchen Werkzeuge und auf solche Art, womit gemeiniglich Lebensgefahr verbunden ist, zufügte, zum einjährigen schweren und verschärften Kerker verurteilt.

## 87.

### Steckbrief.

Am 12. November l. J. gegen 10 Uhr vormittags kam in die Wohnung des Grundwirtes Josef Koryat in Czerwona ad Mirzec, Kreis Iłża ein gewisser Franz Kowalski, welcher dem Obgenannten, mit dem Tode drohend, einen Betrag von 100 Rubel zu erpressen versuchte.

Vom Grundwirt Koryat und anderen Ortsinsassen verfolgt, feuerte Kowalski, um seine Festnahme zu vereiteln, einige Schüsse ab, von welchen der Grundwirt Antoni Dygas tötlich und Josef Koryat schwer verletzt wurden.

Franz Kowalski flüchtete sodann in den Wald bei Mirzec und blieb seit der Zeit verschollen.

Derselbe ist 27 Jahre alt, in Macułki Gem. Mirzec geboren, dorthin zuständig ohne ständigen Aufenthalt, röm. kath., ledig, beschäftigungslos, des Lesens und Schreibens unkundig, vermögenslos, Sohn des Wenzel und der Maryanna Pachnik.

**Personsbeschreibung:**

Kowalski ist ca 170 cm. hoch, stark gebaut, hat rotes, rundliches Gesicht und Kinn, blonde Haare, trägt einen kleinen gelbblonden Schnurrbart, derselbe war mit schwarzem Anzuge, einer schwarzen Plüschmütze und hohen Stiefeln bekleidet.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden nun ersucht, nach dem geflüchteten Beschuldigten, dessen Strafsache hiergerichts anhängig ist, zu forschen, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten Militärgerichte einzuliefern.

*Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik.*

## 88.

### Steckbrief.

In der Nacht zum 7. November 1915 wurde Valentin Urbański aus Alojzów, Gem. Krzyżanowice, von zwei unbekannten, mit Revolvern bewaffneten Banditen in seiner Wohnung überfallen und seiner Barschaft im Betrage von 100 Rubel beraubt.

Zehn Tage zuvor (am 28. Oktober l. J.) drangen ebenfalls zwei mit Revolvern bewaffnete, möglicherweise dieselben Übeltäter gegen 6 Uhr abends in das offenstehende Haus des Paul Rojek in Alojzów, Gem. Krzyżanowice ein und verlangten von ihm unter Androhung mit Erschiessen Geld, ergriffen aber, ohne die Erfüllung ihres Begehrens abzuwarten, die Flucht.

**Personsbeschreibung:**

Einer der Banditen war gegen 25 Jahre alt, ungefähr 170 cm. gross, stark gebaut, hatte ein längliches, mageres, rasiertes Gesicht und blonden Schnurrbart, trug einen braunen Lodenüberrock, schwarze Hose und eine ebensolche runde Pluchemütze und Röhrenstiefel, — der andere ist 35—40 Jahre alt, etwas kleiner, als der erstere, stark gebaut, mit vollem, roten, rasierten Gesicht, bartlos und trug einen schwarzen Lodenüberrock, ebensolche Hose und Röhrenstiefel und auch eine schwarze Pluchemütze.

Alle Kommandos, Sicherheitsbehörden und Organe werden ersucht, nach den geflüchteten Beschuldigten, deren Strafsachen hiergerichts anhängig sind, zu forschen, sie im Betretungsfalle zu verhaften und dem nächsten Militärgerichte einzuliefern.

*Militärgericht des k. u. k. Kreiskommandos in Wierzbnik.*

**Der k. u. k. Kreiskommandant:**

PALICZKA

**Oberst.**

Druk. ST. SWIĘCKI, KIELCE.